

DER LANDRAT

Geschäftsbereich: 50 (Soziales)	DRUCKSACHE	
Az.: 50-97-14/15	lfd. Nr.	Jahr
Datum: 16.11.16	116-1	2016

Vorlage

		Zutreffendes ankreuzen ☑				
an (zutreffenden Ausschuss einsetzen und ankreuzen)	Sitzungstag	öffent- lich	nicht- öffentlich	Beschlussvorschlag		
				ange- nommen	abgelehnt	geändert
<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
<input checked="" type="checkbox"/> Kreisausschuss	25.11.16	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>			
<input checked="" type="checkbox"/> Kreistag	07.12.16	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
<input checked="" type="checkbox"/> Die Ziele der UN-Behindertenrechts- konvention wurden berücksichtigt:	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> entfällt					

Verantwortlichkeit (Ordnungsziffer der Org.-einheit/Sichtvermerk):				Geschäftsbereich 50 zur Beschlussausführung.	
Gefertigt: 501	gez. Lohse	Beteiligt: 50		Landrat	
				gez. Radeck	(Handzeichen)

Betreff:

Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes Änderung der Heranziehungsvereinbarungen

Beschlussvorschlag:

Mit den Städten, Gemeinden und Samtgemeinden im Landkreis Helmstedt wird für das Jahr 2017 die beigefügte Heranziehungsvereinbarung geschlossen.

Vorlage (Fortsetzungsblatt)	DRUCKSACHE	
	lfd. Nr. 116-1	Jahr 2016

Sachdarstellung, Begründung, ggf. finanzielle Auswirkungen:

1. Grundsätzliches

- 5 Nach § 2 Abs. 1 Nds. Aufnahmegesetz sind die Landkreise und kreisfreien Städte für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) im übertragenen Wirkungskreis zuständig. Sie können zur Durchführung dieser Aufgabe kreisangehörige Gemeinden und Samtgemeinden durch Satzung oder öffentlich-rechtlichen Vertrag heranziehen.
- 10 Die bestehenden Vereinbarungen (vgl. DS-Nr. 108/2014) wurden fristgerecht durch alle hGK zum Ablauf dieses Jahres gekündigt. Deshalb bedarf es zur Vermeidung eines vertragslosen Zustandes bis zum 01.01.2017 einer Neuvereinbarung, alternativ einer Satzungsregelung.
- 15 Um Wiederholungen zu vermeiden, wird in diesem Zusammenhang auf die weiteren Ausführungen in der DS-Nr. 116/2016 verwiesen.

2. Anpassung der Heranziehungsvereinbarungen

- 20 Mit den herangezogenen Körperschaften (hGK) wurden in intensivem Dialog Möglichkeiten einer Anpassung der Vereinbarungen im Hinblick auf eingetretene rechtliche und tatsächliche Entwicklungen erörtert. Die gemeindlichen Vorstellungen laufen im Ergebnis auf eine „Vollkostenerstattung“ hinaus.
- 25 Zuletzt wurde sich übereinstimmend darauf verständigt, eine zunächst auf das Jahr 2017 beschränkte Regelung zu vereinbaren, wiederum mit pauschalierenden Regelungen zur Kostenerstattung. Die daraufhin zu schließende Vereinbarung ist als **Anlage 1** beigefügt.
- 30 Für die Zeit ab 2018 sollen weitere Verhandlungen geführt werden, welche mit Stichtag 30.06.2017 abgeschlossen sein sollen und die Berücksichtigung der beiderseitigen Belange zum Ziel haben.

3. Bewertung

- 35 An der bisherigen Heranziehungsregelung auf vertraglicher Basis soll grundsätzlich festgehalten werden. Das bedeutet, dass auf eine Satzungsregelung verzichtet werden kann, was aus Sicht des Landkreises positiv bewertet wird. Die pauschalierenden Regelungen für 2017 konnten nach schwierigen Verhandlungen gemeinsam erreicht werden und folgen im Ergebnis der landesseitigen Methodik im Aufnahmegesetz, indem den Landkreisen und kreisfreien Städten
- 40 zur Durchführung des AsylbLG jährliche Kostenabgeltungspauschalen gewährt werden. Die monetäre personenbezogene Pauschalierung sichert i.ü. vergleichbare Standards bei der Wahrnehmung der Aufgaben der durch die hGK.
- 45 Eine Weiterleitung von $2/3 = 1.000,-$ € des in der Kostenabgeltungspauschale des Landes (10.000,- € pro Person/Jahr; Personen-Basis: Vorjahr) mit 1.500,- € enthaltenen pauschalieren

Vorlage (Fortsetzungsblatt)	DRUCKSACHE	
	lfd. Nr. 116-1	Jahr 2016

50 Kostenanteils ist sachgerecht und berücksichtigt überwiegend den exemplarisch erhobenen tatsächlichen Aufwand vor Ort. Zusätzlich soll für 2017 ein weiterer Kostenausgleich i.H.v. 100,- € p.P. erfolgen, weil mit den hGK nur so Einvernehmen hinsichtlich der Vereinbarung für 2017 zu erzielen war. Durch diesen Kostenausgleich nehmen die hGK nachträglich teil an Landes-erstattungen, die den Landkreisen und kreisfreien Städten in 2016 zugeflossen sind.

55 Die Aufnahme und Integration der Flüchtlinge ist nach übereinstimmender Auffassung auch des Landes und der kommunalen Spitzenverbände gesamtgesellschaftliche Aufgabe in der Verantwortungsgemeinschaft von Bund, Ländern und kommunaler Ebene. Auch dieser Gesichtspunkt ist von Bedeutung, wenn es um die gemeindliche Erwartungshaltung hinsichtlich einer „Vollkosten-Erstattung“ geht.

60 Hinsichtlich des seitens der hGK reklamierten Aufwandes für soziale Betreuung des leistungsberechtigten Personenkreises ist außerdem von Bedeutung, dass auch durch die Wohlfahrts-pflege (hier: Diakonie – Kreisstelle Helmstedt) ein strukturiertes Betreuungsangebot flächendeckend vorgehalten und finanziert wird. Daneben gibt es z.B. auch zahlreiche ehrenamtliche Initiativen und ein durch die mit Kreismitteln geförderte Koordinierungsstelle Migration und Teilhabe initiiertes und kontinuierlich begleitetes Netzwerk an weiteren Hilfen.

65 Im Ergebnis fließen die genannten Aspekte in das erzielte Verhandlungsergebnis ein. Die Vereinbarung sichert nicht zuletzt den reibungslosen Übergang der weiterhin wahrzunehmenden Aufgaben nach dem AsylbLG über den 31.12.2016 hinaus.

**Vereinbarung
über die Heranziehung zur Durchführung von Aufgaben nach dem
Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)**

Zwischen

dem Landkreis Helmstedt, vertreten durch den Landrat
(nachfolgend Landkreis)

und

der _____, vertreten durch den
(nachfolgend _____)

wird gem. § 2 Abs. 3 des Gesetzes zur Aufnahme von ausländischen Flüchtlingen und zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (Aufnahmegesetz – AufnG) vom 11.03.2004 (Nds. GVBl. vom 25.03.2004, S. 100) in der z.Zt. geltenden Fassung folgende Vereinbarung geschlossen:

Präambel

Die Vereinbarungspartner schließen diese Vereinbarung in dem Bewusstsein, dass damit nur für das Jahr 2017 eine Übergangsregelung getroffen wird, insbesondere um auch für die Zeit ab dem Jahr 2018 wiederum einen sachgerechten Kostenausgleich für die Aufgabenwahrnehmung zu erreichen.

Spätestens bis zum 30.06.2017 werden sich die Vereinbarungspartner über eine Anschlussregelung ab 01.01.2018 verständigen. Darin sollen Regelungen über eine standardisierte Aufgabenbeschreibung bei einem weiterhin pauschalierten einheitlichen Kostenausgleichsmodus getroffen werden.

§ 1

Gegenstand

Gegenstand der Vereinbarung ist die nach dem AufnG vorgesehene Heranziehung zur Durchführung von Aufgaben nach dem AsylbLG einschließlich der Durchführung der notwendigen sozialen Betreuung des in § 1 AufnG genannten Personenkreises.

§ 2

Umfang

(1) Die _____ nimmt für den Landkreis folgende Aufgaben wahr:

1. Leistung notwendiger Barzahlungen an die nach dem AsylbLG Berechtigten,

2. Durchführung der Unterbringung von gemäß § 1 AufnG zugewiesenen oder verteilten bedürftigen Ausländerinnen und Ausländern,
 3. Durchführung der notwendigen sozialen Betreuung von gemäß § 1 AufnG zugewiesenen bzw. verteilten bedürftigen Ausländerinnen und Ausländern nach Maßgabe der Anlage.
- (2) Die im Rahmen der Heranziehung von der zu treffenden Entscheidungen ergehen im Namen des Landkreises.
- (3) Der Landkreis kann durch Regelungshinweise eine einheitliche Verfahrensweise sicherstellen, soweit er dies für erforderlich hält. Hierbei sind dem Landkreis auf Anforderung die notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen.

§ 3

Erstattung der Aufwendungen

- (1) Der Landkreis trägt die Kosten der Unterkunft im notwendigen Umfang. Dazu gehören nach vorheriger Abstimmung im Einzelfall auch die Übernahme mietvertraglich geschuldeter unabwendbarer Aufwendungen. Falls die Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft erfolgt, werden die dort entstehenden Aufwendungen übernommen, soweit eine vorherige Abstimmung mit dem Landkreis Helmstedt erfolgt ist. Kosten bzw. Aufwendungen sind notwendig, soweit deren zu erwartender Umfang angezeigt und mit dem Landkreis abgestimmt worden ist.
- (2) Kosten einer Erstausrüstung von Wohnraum sind nach Maßgabe der Regelungshinweise des Landkreises mit diesem als Personen-bezogener Aufwand abzurechnen.
- (3) Die persönlichen und sächlichen Verwaltungsaufwendungen werden unter Berücksichtigung der Pauschale nach § 4 Abs. 2 Satz 3 AufnG in Höhe von 1.100,- € erstattet. Die Anpassung dieses Betrages orientiert sich an § 4 Abs. 2 Satz 4 AufnG. Die Erstattung erfolgt quartalsweise nachträglich nach dem jeweiligen Personen-Mittelwert.
- (4) Die in Abs. 3 genannten Aufwendungen umfassen insbesondere Personal- und Arbeitsplatzkosten sowie Aufwendungen für die Akquise, Bereitstellung, Herrichtung und – soweit eine Personen bezogene Zuordnung nicht möglich ist – Ausstattung von Wohnraum, außerdem Aufwand für den Empfang, die soziale Betreuung und die Begleitung des in § 1 AufnG genannten Personenkreises.

§ 4

Vertragsdauer

Dieser Vertrag ersetzt die mit Wirkung vom 01.01.2014 geschlossene Vereinbarung und gilt für den Zeitraum vom 01.01.2017 bis 31.12.2017.

Helmstedt, den

, den
